

Technische Anschlussbedingungen

für die Errichtung und den Betrieb
von Brandmeldeanlagen
(TAB- BMA)

Stadt und Landkreis Göttingen

Stadt Göttingen
Fachbereich Feuerwehr
Breslauer Str. 10
37085 Göttingen

www.goettingen.de

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Stand: 01.03.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen.....	4
1.2	Abkürzungsverzeichnis	5
1.3	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	6
1.4	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	6
1.5	Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr	7
1.6	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	7
1.7	Freischaltelement (FSE)	8
2	Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen	8
3	Brandmelderzentrale (BMZ)	9
4	Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen	9
5	Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)	10
5.1	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	10
5.2	Feuerwehrranzeigetableau (FAT).....	10
5.3	Laufkartendepot	10
5.4	Sprachalarmanlage (SAA)	11
5.5	Lageplantageau (LPT)	11
5.6	Treppenraumkennzeichnung.....	11
6	Brandmelder.....	11
6.1	Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder).....	12
6.2	Automatische Brandmelder	12
6.2.1	Brandmelder in Zwischendecken / Zwischenböden	13
6.2.2	Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen.....	13
6.3	Sonder-Brandmeldesysteme	13
7	Löschanlagen	13
7.1	Sprinkleranlagen	14
8	Orientierungshilfen für die Feuerwehr.....	14
8.1	Feuerwehr–Laufkarten	14
8.2	Feuerwehrpläne	15
9	Feuerwehr – Gebäudefunkanlagen	15
10	Brandfallsteuerung für Aufzüge	15
11	Konzept für BMA	16
12	Freigabe und Prüfungen	16

12.1	Erst- und wiederkehrende Prüfungen	16
12.2	Freigabe der BMA durch die Brandschutzdienststelle	17
13	Wartung / Inspektion / Abschaltung der BMA	18
14	Kostenersatz	18
15	Bauliche und betriebliche Änderungen	18
16	Schlussbestimmungen	19
17	Inkrafttreten	19
Anhang I	Konzessionsnehmer, zugelassen Clearingstellen, zugelassener Errichter ÜE	20
Anhang II	Zuständige Brandschutzdienststellen	21
Anhang III	Manuelle Auslösetaster	23
Anhang IV	Gestaltungsrichtlinie Feuerwehrlaufkarten	24
Anhang V	Treppenraumbeschilderung.....	37
Anlage A	Bestellvordruck Gemeindeschließung.....	38
Anlage B	Muster Haftungsvereinbarung.....	39
Anlage C	Schlüsselprotokoll	44
Anlage E	Antrag auf Anschluss an die ÜE an die AÜA.....	46
Anlage F	Unterwiesene Personen.....	47
Anlage G	Abstimmungsprotokoll.....	48
Anlage H	Fertigstellungsanzeige / Antrag Abnahme der BMA.....	58
Anlage I	Nachweis über die Instandsetzung , Wartung und Anerkennung der TAB.....	59

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Die Stadt Göttingen und der Landkreis Göttingen betreiben zusammen eine Kommunale Regionalleitstelle (KRL) für die Stadt und den Landkreis Göttingen bei der Berufsfeuerwehr Göttingen.

Der Anschluss an die öffentliche Empfangseinrichtung für Brandmeldungen bedarf vertraglicher Vereinbarungen, für deren Abschluss der Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage Sorge zu tragen hat.

Der Anschluss an die öffentliche Empfangseinrichtung kann über den Konzessionsnehmer direkt oder über zugelassene Errichter bzw. zugelassene Clearingstellen erfolgen. (Anhang I, Konzessionsnehmer, zugelassene Clearingstellen, zugelassene Errichter ÜE)

Der Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA) ist verpflichtet, sich rechtzeitig um den Anschluss seiner Anlage und die hierzu erforderliche Abstimmung mit den von ihm gewählten Anbietern von Übertragungseinrichtungen (ÜE) oder Clearingstellen zu bemühen.

Die Aufschaltung von BMA auf die AÜA für Brandmeldungen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgend aufgeführten organisatorischen und technischen Richtlinien eingehalten sind.

BMA sind Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes. Gemäß § 3 Abs. 2 NBrandSchG¹ obliegen die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes den Landkreisen. Für Gemeinden mit Berufsfeuerwehren werden diese Aufgaben gemäß § 4 NBrandSchG¹ durch die Berufsfeuerwehren wahrgenommen.

Die jeweils auf der Homepage veröffentlichte Version der „Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen“ sind nebst Anlagen für das Gebiet von Stadt und Landkreis Göttingen verbindlich (www.feuerwehr.goettingen.de und www.landkreisgoettingen.de).

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Anschaltung an die Empfangseinrichtung für Gefahrenmeldungen (AÜA) in der KRL.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Täuschungsalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter

Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Konzessionsgeber in der KRL erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG -) vom 8. März 1978 zuletzt geändert am 18.12.2012(Nds. GVBl. 2012, 269)

1.2 Abkürzungsverzeichnis

AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DVO-NBauO	Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EMA	Einbruchmeldeanlage
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehr- Informations- und Bediensystem
FSE	Freischaltelement
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
Gemeinde	alle Städte, Flecken, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Göttingen einschließlich der Stadt Göttingen
GHS	Generalhauptschlüssel
GHT	Generalhaupttransponder ("Magic Key")
Konzessionsgeber	Stadt Göttingen und Landkreis Göttingen
KRL	Kommunale Regionalleitstelle der Stadt Göttingen und des Landkreis Göttingen
LPT	Lageplantagebleau
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
OSÜ	Objektschlüsselüberwachung
SAA	Sprachalarmanlagen
SPZ	Sprinklerzentrale
RAS	Rauchansaugsystem
TAB-BMA	Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Göttingen und des Landkreis Göttingen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	VdS-Schadenverhütung GmbH

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Fachfirmen geplant, gebaut und gewartet werden, die auf Grundlage der DIN 14675 zertifiziert sind. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss nach DIN 14675, Punkt 4.2, durch eine akkreditierte Stelle (nach DIN EN 45011) nachgewiesen sein.

Brandmeldeanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind.

1.4 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zum FIBS sowie zu allen mit automatischen Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen und Bereichen zu ermöglichen (DIN 14675, Ziffer 5.5i). Ist dies durch Pförtner bzw. Wachdienste nicht möglich, so ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD der Klasse 3 nach DIN 14675, Anhang C) zu installieren, in dem maximal drei für das Objekt notwendigen Schlüssel deponiert werden.

In Objekten mit einer EMA muss bei Brandalarm die EMA automatisch unscharf geschaltet werden. Bei Auslösung einer Einbruchmeldeanlage, hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass diese durch eingewiesenes Personal zurückgestellt wird.

1.4.1 Digitale und elektronische Schließsysteme

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber.

Die Gebäudezugangstüre zum FIBS ist grundsätzlich mit einem mechanischen Schließzylinder zu versehen und darf nicht nur mit einem Transponder zu öffnen sein.

Die Hinterlegung von zwei identischen Generalhaupttranspondern (GHT) im Feuerwehrschlüsseldepot ist zur Schaffung einer Redundanz erforderlich. Sofern tatsächlich alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z.B. auf dem Depot für die Laufkarten oder direkt neben dem FBF erforderlich, nach Möglichkeit auch im FSD. Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

Der Transponder muss nach den folgenden geltenden Explosionsschutz-Normen geprüft sein:

- Richtlinie 94/9/EG
- DIN EN 50014 (Elektrische Betriebsmittel explosionsgefährdete Bereiche)
- DIN EN 50020 (Eigensicherheit „i“)

1.5 Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Das FIBS muss leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein.

Der Feuerwehrezugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß NBauO und der DIN 14090 als Feuerwehrezufahrt ausgeführt wird.

Feuerwehrezugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, siehe Anlage 1, bereits in der Planungsphase.

Bei mehreren Gebäuden im Überwachungsbereich einer BMA, kann in unmittelbarer Nähe des Hauptanfahrt- Punktes ein außenliegendes FIBS mit Lageplantageau und Darstellung aller Objekte und Zufahrtswege gefordert werden. Im Lageplantageau ist das Objekt mittels einer leuchtenden LED zu kennzeichnen.

1.6 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Ein FSD Klasse 3 ist grundsätzlich einzurichten.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt oder als Standsäule muss mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den das FIBS auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Die Einbauhöhe des FSD soll betragen: Oberkante Tresor 1,5m +/- 10 cm. Es ist sicherzustellen, dass die FSD -Tür nicht in den Schwenkbereich von Türen steht. Die Einbauhöhe des dazugehörenden FSE sollte nicht über 2,0 m betragen. Das FSE muss VdS zugelassen sein und für die Auslösung mit einer Feuerwehrschießung der Gemeinden (Profilhalbzylinder oder Abbloßschloß) ausgerüstet werden. Die FSD-Innentür muss mit einem Doppelbartumstellschloß passend zur Gemeindegenschließung ausgerüstet sein.

Der Standort des FSD ist durch eine sichtbare Blitzleuchte (Farbe ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen) oberhalb des FSD zu kennzeichnen. Bei FSD- Standorten, die nicht im direkten Sichtbereich der Feuerwehrezufahrt liegen, ist der Weg zum FSD mit weiteren Blitzleuchten zu kennzeichnen.

Unterhalb des FSD dürfen keine Öffnungen vorhanden sein (Schächte / Gitterroste etc.).

Die Inbetriebnahme vom FSD erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Brandschutzdienststelle. Der Objektschlüssel muss vom Betreiber gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und ggf. der Feuerwehr im FSD hinterlegt werden. Dieser Objektschlüssel muss es der Feuerwehr ermöglichen, in alle durch die BMA überwachten Bereiche zu gelangen. Das FSD ist mit einem Profilhalbzylinder (mit verstellbarer Schließnase) passend zum Objektschlüssel auszustatten, um eine Objektschlüsselüberwachung (OSÜ) zu gewährleisten.

Aus einsatztaktischen Gründen dürfen nicht mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden. Werden mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese mit dem überwachten Schlüssel (meist Generalschlüssel) mechanisch so verbunden werden, dass eine Entnahme einzelner Schlüssel nur durch Zerstörung dieser Verbindung möglich ist. Die unterschiedlichen Schlüssel sind mit Anhängern zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist im Feuerwehrplan explizit darzustellen.

Bei größeren Gebäuden werden unter Umständen zeitgleich mehrere Objektschlüssel benötigt. Aus diesem Grund können FSD mit bis zu vier überwachten Profilhalbzylindern gefordert werden.

Sind im Überwachungsbereich einer BMA mehrere Schließanlagen vorhanden, ist ein FSD mit mehreren Objektschlüsselüberwachungen zu installieren. Andere Objektschlüsselvorhaltungen (z.B. Feuerwehr-Schlüsselschrank) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle. Über die im FSD hinterlegten Schlüssel wird durch die zuständige Feuerwehr ein Schlüsselprotokoll (siehe Anhang) erstellt.

Es muss eine Sabotageüberwachung (Störmeldung) für das FSD eingerichtet werden. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine anerkannte ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Diese Sabotagemeldungen dürfen nicht auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen aufgeschaltet werden. Die Aufschaltung ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

Alle benötigten Schlösser (Umstellschloss, FSE – Spezialzylinder, Profilhalbzylinder für das FIBS sind beim Schlüssellieferanten der Gemeinde mittels des Bestellformulars nach Freigabe durch die zuständige Gemeinde und die zuständige Brandschutzdienststelle zu bestellen (Anlage A, Bestellvordruck Gemeindeschließung). Für den Betrieb eines FSD ist eine Haftungsvereinbarung mit der jeweiligen Gemeinde zu schließen. (Anlage B, Muster- Haftungsvereinbarung)

Der Betreiber hat der zuständigen Brandschutzdienststelle und ggf. der Feuerwehr die Kontrolle der hinterlegten Objektschlüssel auch außerhalb Wartungsintervalle zu ermöglichen.

Sollte es trotz FSD während eines Schadenereignisses notwendig werden, dass die Feuerwehr sich gewaltsam Zutritt verschafft, entstehen keinerlei Ansprüche des Betreibers an den Träger der Feuerwehr.

Sofern bei einem FSD die Überwachung aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr sichergestellt ist oder die Schließungen nicht mehr benötigt werden (z.B. Aufgabe eines FSD oder Demontage der BMA), muss der/müssen die Objektschlüssel einschließlich des Profilhalbzylinders zur Schlüsselüberwachung unverzüglich entnommen und dem Eigentümer übergeben werden.

Die Schließzylinder der Gemeindeschließung (Halbzylinder) werden durch die Gemeinden zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage bereitgestellt und durch die Installationsfirma eingebaut.

Sollten die Schlösser der Gemeinden nicht mehr benötigt werden, sind sie auszubauen und an die Gemeinde zurückzugeben.

1.7 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die BMZ zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes FSE welches den jeweils gültigen Regeln der Technik entspricht vorhanden sein. Das FSE ist als eine eigene Meldergruppe der BMZ anzuschalten, Brandfallsteuerungen dürfen jedoch nicht mit angesteuert werden.

Installiert wird das FSE in einer Höhe von ca. 2,0 m über Oberkante Verkehrsfläche, in einer gedachten senkrechten Linie mit dem FSD. Als Schließung des FSE ist die Feuerweherschließung der jeweiligen Gemeinde zu verwenden. Das FSE muss stets frei zugänglich sein. Es kann über einen Vandalismusschutz verfügen.

2 Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Die KRL wertet auf Grund eines Konzessionsvertrages Brandmeldungen aus. An diese AÜA können nichtöffentliche (private) ÜE für Brandmeldungen und nachgeschaltete BMA angeschlossen werden. Der Antrag zur Aufschaltung einer ÜE an die AÜA der KRL ist rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vor

dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber an den Konzessionsnehmer und die zuständige Brandschutzdienststelle zu stellen (Anlage C, Antrag auf Aufschaltung einer ÜE an die AÜA). Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die BMZ ist mit dem Konzessionsnehmer abzustimmen.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionsnehmer) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE und im FIBS anzubringen.

3 Brandmelderzentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ muss mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Der Aufstellungsort muss durch die BMA überwacht werden. Befindet sich die BMZ nicht in einem brandlasten freien Raum, so ist sie in einem Brandschutzgehäuse mit entsprechender Zulassung zu installieren. Die jeweils gültigen Vorschriften sind entsprechend zu beachten.

Liegt die BMZ nicht im Zugangsbereich der Feuerwehr, ist eine separate Laufkarte mit dem Laufweg vom Feuerwehrezugang bis zur BMZ zu erstellen. Die Zugangstür zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Für jede BMA ist ein Betriebsbuch zu führen und an der BMZ griffbereit aufzubewahren.

An der BMZ sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) von mindestens drei eingewiesenen Personen gut sichtbar anzubringen. Diese Namen und Telefonnummern sind der zuständigen Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Die Kontaktdaten werden im Einsatzleitsystem der KRL hinterlegt. Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer Person muss jederzeit gewährleistet sein (Anlage D, Kontaktdaten unterwiesene Personen).

Diese eingewiesenen Personen müssen in der Lage sein, die BMZ teilweise oder voll betriebsfähig zu schalten, ggf. eine Meldergruppe außer Dienst zu nehmen und für Ersatzlösungen zu sorgen. Ist diese in angemessener Zeit (ca. 30 min.) nicht zu gewährleisten oder sind die Kontaktdaten nicht aktuell, dann steht es der Feuerwehr frei, einen vom Betreiber benannten Wachdienst zu informieren, der die Aufgaben der BMA übernimmt.

Steht kein Wachdienst des Betreibers zur Verfügung, kann die Feuerwehr selbst einen beliebigen Wachdienst auf Kosten des Betreibers beauftragen.

4 Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

BMA müssen eine Übertragungseinrichtung für Störmeldungen besitzen. Störmeldungen müssen weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung nicht in ständig besetzten Räumen mit unterwiesenen Personen befindet. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine anerkannte ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Störmeldungen werden von der KRL nicht entgegengenommen und bearbeitet. Die Aufschaltung ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der BMA durchgeführt wird.

5 Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)

Die Komponenten der Feuerwehr – Peripherie bestehen aus

- Feuerwehrbedienfeld (FBF),
- Feuerwehranzeigetableau (FAT),
- Laufkartendepot,
- ggf. Sprachalarmanlage (SAA),
- ggf. Feuerwehrgebäudefunk (FGB),
- ggf. Lageplantageau,
- ggf. Entrauchungstableau

und sind in einem FIBS unterzubringen.

Die Installation eines FIBS ist verbindlich vorgeschrieben. Die Farbe des FIBS ist standartmäßig rot (RAL 3000). Eine andere Farbgebung kann nach Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle verwendet werden. Der Standort des FIBS ist unmittelbar im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Die Zugangstür und der Weg zum FIBS sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Die Schließung für das FIBS hat mittels Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Der Zylinder muss seitens des Betreibers der BMA gestellt werden.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel und hat somit keinen Zugang zum FIBS.

5.1 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben. Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste < Brandfall Steuerungen ab > für Revisionszwecke abschaltbar sein. Eine Liste der im Brandfall angesteuerten Einrichtungen ist als Laufkarte/Liste im FIBS zu hinterlegen.

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster < Akustische Signale ab > des Feuerwehrbedienfeldes abzuschalten sein. Die Funktion der Blitzleuchten der BMA darf über den Taster < Akustische Signale ab > nicht beeinträchtigt werden.

Bei Betätigung der Taste < ÜE prüfen > darf das FSD nicht entriegeln.

5.2 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FAT ist verbindlich vorgeschrieben.

5.3 Laufkartendepot

Je Meldergruppe sind 2 identische Feuerwehrlaufkarten im Format DIN A3 quer gut sichtbar und stets griffbereit im Laufkartenfach des FIBS zu hinterlegen. Hintereinanderliegende Feuerwehr-Laufkarten müssen bei gleich angeordneten Reitern treppenartig angeordnet sein. Bei mehr als 50 Laufkarten

muss die entsprechende Laufkarte durch eine optische Anzeige (LED-Einzelanzeige) gekennzeichnet werden. Die Einzelanzeigen müssen über eine LED-Prüftaste verfügen.

Die Tür des Laufkartenfachs ist für die Wartung und Inspektion der BMA mit einem Revisionschloss (CL1) zu versehen. Über den Profilzylinder der Feuerwehr erfolgt die Öffnung beider Türen. Ist ein Zugang zum Laufkartenfach nur durch das Öffnen des Faches durch die Feuerwehr möglich, so ist ein dritter identischer Laufkartensatz an der BMZ in Papierform zu hinterlegen, um die Aktualität der Laufkarten prüfen zu können. Sind Änderungen an einzelnen Laufkarten erforderlich, sind diese umgehend durchzuführen und im Laufkartenfach auszutauschen. Hierzu ist ggf. die Feuerwehr zum Öffnen des Laufkartenfachs heranzuziehen.

Bei Brandmeldesystemen mit alarmgesteuertem Ausdruck von Laufkarten müssen diese den Gestaltungsrichtlinien entsprechen und es muss immer ein komplett farbig ausgedruckter und aktueller Laufkartensatz für die Feuerwehr bereitliegen. Das Laufkartendepot ist mit einem Schild nach DIN 4066 „Feuerwehrlaufkarten“ zu kennzeichnen.

5.4 Sprachalarmanlage (SAA)

Werden SAA eingesetzt, die durch die BMA angesteuert werden, sind die geltenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Am FIBS ist eine Sprechstelle anzuordnen. Sind für die SAA mehrere Sprechstellen vorhanden, ist grundsätzlich diejenige am FIBS mit einer Vorrangschaltung gegenüber allen anderen Sprechstellen zu versehen.

5.5 Lageplantableau (LPT)

Grundsätzlich wird ein LPT gefordert. Art und Umfang sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Vorabzug des LPT ist vor Auftragsvergabe der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Genehmigung vorzulegen.

5.6 Treppenraumkennzeichnung

Treppenräume sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss sowohl auf dem Tableau als auch auf den Laufkarten und dem Feuerwehrplan identisch sein. In jeder Etage eines Treppenraumes muss die Kennzeichnung des Treppenraumes und der dazugehörigen Etage gut sichtbar wiederholt werden. Die Kennzeichnung hat entsprechend der DIN 4066 und der DIN 14034-6 zu erfolgen. Die Kennzeichnung ist Analog dem Muster, Anhang V, auszuführen.

6 Brandmelder

Für das jeweilige Objekt sind geeignete Brandmelder auszuwählen. Eine Einzelmelder-identifikation ist für alle Brandmelder sicherzustellen.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder sollten vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen- und Meldernummer (z.B. 6/1, 6/2, usw.) muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden (Farben: weißer Grund, schwarze Schrift; Schrifthöhe 8 mm). Schilder mit der Beschriftung „außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind pro 10 Handmelder mindestens 2 Ersatzscheiben im FIBS vorzuhalten.

Druckknopfmelder der BMA müssen rot (RAL 3000 gemäß DIN 5381) sein und die Aufschrift „Feuerwehr“ bzw. Symboldarstellungen tragen. Bei Meldern, die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau (RAL 5009) und mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszuführen. Andere Brandschutzeinrichtungen, die durch Steuertasten ausgelöst werden, dürfen nicht mit Druckknopfmeldern verwechselt werden und müssen in einer anderen Farbe ausgeführt werden (siehe Anhang III, manuelle Auslösetaster).

6.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl und Anordnung automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehlarmsicher auszuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsalarmen (Falschalarmen) sind z.B.:

- a.) Zweimelderabhängigkeit
- b.) Zweigruppenabhängigkeit
- c.) Brandkenngößenmuster – Vergleich
- d.) Mehrfachsensormelder
- e.) AlarmzwischenSpeicherung ist in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig.

Die automatischen Brandmelder sind mit Gruppen- und Meldernummer (z.B. 10/1, 10/2, usw.) zu beschriften. Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und die Nummerierung vom Raumzugang aus bzw. in Laufrichtung sichtbar sind und in einer logischen Reihenfolge erfolgt.

Die Größe dieser Melderbeschriftung muss nach DIN erfolgen:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} \div 0,3$$

Die Melderbeschriftung ist der Deckengestaltung anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Vorzugsweise sind diese mit rotem Hintergrund und weißer Schrift zu beschriften.

6.2.1 Brandmelder in Zwischendecken / Zwischenböden

Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden sind als gesonderte Brandmeldergruppen auszuführen. Eine Mischung von Zwischendeckenmeldern und Deckenmeldern bzw. Doppelbodenmeldern ist nicht zulässig.

Die Standorte von nicht sichtbaren automatischen Brandmeldern (z.B. in Doppelböden, Zwischendecken o. ä.) sind mit einem roten Ring gemäß DIN 14623 auf der Boden- bzw. Deckenplatte zu markieren sowie mit Gruppennummern und Meldernummer und vorgestelltem „P“ (für Parallelanzeige) zu kennzeichnen (z.B. für Melder P 8/1 bzw. P 8/2).

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss eine besonders gekennzeichnete Revisionsöffnung von 80 cm x 80 cm angebracht sein.

Brandmelder in Zwischenböden sind an separate Stützen, die nicht mit dem Doppelbodenplatten oder Doppelbodenstützen verbunden sind, zu montieren. Die markierten Bodenplatten dürfen bei Montage- und Wartungsarbeiten im Zwischenboden nicht mit unmarkierten Platten vertauscht werden können. Sie sind deshalb so zu sichern (z.B. durch Befestigung an einer Kette), dass sie nur an die vorgesehenen Plätze über den Brandmeldern zurückgelegt werden können.

Der Standort, der zum Abheben der Bodenplatte bzw. zum Öffnen von Zwischendecken erforderlichen Heber, Werkzeuge und der Raumhöhe entsprechende Stehleitern, ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzusprechen. Die Hilfsmittel sind gegen eine unbefugte Wegnahme mit Feuerweherschließung zu sichern und mit Schildern nach DIN 4066 „Nur für die Feuerwehr“ zu beschriften. Die Standorte sind auf den Feuerwehr-Laufkarten einzuzeichnen. Im Hinweisfeld ist auf die Mitnahme der entsprechenden Hilfsmittel (Bodenheber, Werkzeuge oder Stehleiter) hinzuweisen.

6.2.2 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.1. dieser Aufschaltbedingungen.

6.3 Sonder-Brandmeldesysteme

Spezielle automatische Meldesysteme wie Flammenmelder, lineare Rauch- und Wärmemeldersysteme sowie Rauchansaugsysteme usw. sind grundsätzlich auf jeweils eine eigene Meldegruppe zu schalten. Bei diesen Meldesystemen sind alle Komponenten (z. B. Sender, Empfänger, Auswerteeinheiten) mit Gruppen- und Meldernummer zu beschriften.

Der Einsatz von Sonderbrandmeldesystemen ist im Planungsgespräch abzustimmen.

7 Löschanlagen

Sind ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

- Löschanlagen müssen von einem bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen bzw. der Technischen Prüfstelle des VdS abgenommen werden. Die Abnahme-bescheinigung ist der zuständigen Brandschutzdienststelle spätestens am Tag der Aufschaltung der BMA vorzulegen.
- Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen (Löschanlage ausgelöst).
- Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen (siehe Ziffer 6 dieser Anschlussbedingungen).

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen.

Für jede Sprinklergruppe ist eine Meldergruppe mit entsprechender Feuerwehr-Laufkarte vorzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Brandmeldergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Brandmeldegruppe 1). Sprinklergruppen beginnen immer mit der Meldergruppennummer 1. Brandmeldegruppen werden den Sprinklergruppen nachgestellt. Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 auszuschildern.

In einer SPZ mit mehreren Sprinklergruppen müssen zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung die zu einer Sprinklergruppe gehörenden Komponenten (Handräder, Alarmglocken und Rohrleitungen) in der gleichen Farbe ausgeführt sein. Für graphische Darstellungen der überwachten Bereiche, in Übersichtsplänen und Feuerwehr – Laufkarten und Feuerwehrplänen sind analog die gleichen Farben zu verwenden.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Für jeden Strömungswächter sind Laufkarten zu fertigen.

8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind gemäß der Gestaltungsrichtlinien der Brandschutzdienststellen zu erstellen (siehe Anhang IV). Die Größe der Laufkarten hat dem Format DIN A3 zu entsprechen. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Feuerwehrlaufkarten wasserabweisend und versteift auszuführen. Die Laufkarten sind mit Kartenreitern zu versehen. Die Meldergruppen der BMA sind fortlaufend ganzzahlig zu nummerieren, wobei eine Unterpunktform (z.B. 2.1, 2.2) unzulässig ist.

Die Kartenreiter sind für:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| • manuelle Brandmelder: | roter Hintergrund mit weißer Schriftfarbe, |
| • automatische Melder: | weißer Hintergrund mit schwarzer Schriftfarbe, |
| • Sprinker- / Schaumlöschanlagen: | blauer Hintergrund mit weißer Schriftfarbe und |
| • Gaslöschanlagen: | gelber Hintergrund mit schwarzer Schriftfarbe |

zu beschriften.

- Eine Zweimelderabhängigkeit ist auf der Feuerwehr-Laufkarte in Textform zu vermerken.
- Verdeckte Brandmelder in Zwischenböden oder Zwischendecken sind in den Feuerwehr-Laufkarten als gelbe Dreiecke darzustellen (DIN 14675).
- Für Flächenüberwachungssysteme oder Sonder-Brandmeldesysteme (RAS, lineare Rauch- oder Wärmemelder) ist der Wirkungsbereich des Überwachungssystems auf der Feuerwehr-Laufkarte als gelb schraffierter Bereich darzustellen. Zusätzlich sind evtl. Anzeigen von Linear-Meldern als automatischer Melder darzustellen und ggf. textlich zu erläutern, z.B.: Sender 012-01 Empfänger 012-01
- Treppenträume sind durch Buchstaben und die Geschosse durch Zahlen und/oder Buchstaben eindeutig zu kennzeichnen. Die Bezeichnungen sind in den Treppenträumen in jeder Ebene anzubringen (Art und Größe siehe Anhang V), ggf. ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Rücksprache zu halten. Diese Bezeichnungen sind in die Feuerwehr-Laufkarten, dem Feuerwehrplan und auf dem Feuerwehrtableau zu übernehmen.

8.2 Feuerwehrpläne

Im Laufkartendepot ist ein Exemplar des Feuerwehrplanes, gedruckt auf nassfestem Papier, nach DIN 14095 zu deponieren. Aufbau und Form ergeben sich aus der Richtlinie „Feuerwehrpläne“ der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle.

9 Feuerwehr – Gebäudefunkanlagen

Eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr. Sie ermöglicht einen direkten Funkverkehr der Handsprechfunkgeräte innerhalb eines Gebäudes/Gebäudekomplexes. Dies gilt von außen nach innen und umgekehrt von jedem Standort des Gebäudes aus.

Wird in einem Objekt eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage installiert, ist die Richtlinie-Gebäudefunkanlage der Stadt- und des Landkreis Göttingen einzuhalten.

Die Ansteuerung der Gebäudefunkanlage erfolgt automatisch bei Auslösung der BMA. Zusätzlich muss eine manuelle Einschaltung der Gebäudefunkanlage über das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 möglich sein. Die Rücksetzung der Gebäudefunkanlage darf grundsätzlich nur manuell über das FGB erfolgen.

10 Brandfallsteuerung für Aufzüge

Aufzüge müssen bei Auslösung der BMA so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben. Die Fahrbereitschaft der Aufzüge wird erst wieder hergestellt, wenn die BMA am Feuerwehr-Bedienfeld durch die Feuerwehr zurückgestellt wird. Hat ein Brandmelder in der Etage ausgelöst, die ins Freie führt, muss der Aufzug eine Etage darüber bzw. darunter anhalten (dynamische Brandfallsteuerung). Bei Tiefgaragen muss das Zufahrtstor so angesteuert werden, dass dieses bei einer BMA-Auslösung automatisch öffnet und erst nach Rückstellung der BMA sich wieder selbstständig schließt. Ein Funktionserhalt für das Zufahrtstor ist vorzusehen.

11 Konzept für BMA

Das Konzept für BMA ist gemäß Anhang E zu strukturieren. Es ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Auszüge (Kopien) aus dem Brandschutzkonzept des Gebäudes, der Baugenehmigung, der Gesprächsprotokolle sowie ein Planungsordner sind mit dem Konzept bei der Inbetriebnahme einzureichen. Über die Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen.

Aufbau des Planungsordners

Planungsordner mit Trennregister 1-10, beschrifteten Rückenschild und folgendem Inhaltsverzeichnis:

1. Brandschutzkonzept ggf. mit Kopie der brandschutztechnischen Auflagen, Aktenvermerke und Protokolle
2. Konzept für BMA
3. Meldergruppenverzeichnis
4. Blockschaltbild, Grundrisspläne mit eingetragenen Meldergruppen, Brandschutzordnung u./o. Dienstanweisungen
5. Feuerwehrlaufkarte (Musterlaufkarte)
6. Feuerwehrplan (separater Schnellhefter)
7. Anerkennung der TAB-BMA (siehe Anlage G),
Nachweis über die Instandhaltung und Wartung der BMA (siehe Anlage G)
Nachweis über die Aufschaltung der Störweitermeldung
Nachweis über die Aufschaltung der Sabotagemeldung aus dem Feuerwehrschlüsseldepot
8. Abnahmeprotokoll des Sachverständigen Bestätigung der Mängelfreiheit
9. Stellungnahmen
10. sonstige Unterlagen

Die Register 3 bis 10 bleiben in der Konzeptphase in der Regel leer.

12 Freigabe und Prüfungen

12.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen (DIN 14675 – Anhang R) der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach BauSVO² prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht über die Abnahme der BMA ist der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt. Änderungen oder Erweiterungen von BMA müssen vor Ausführung der zuständigen Brandschutzdienststelle gemeldet werden. Die Ausführungsplanung ist zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle und einem bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für BMA erforderlich. Änderungen der Objektschließung sind der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Planunterlagen sind ständig durch den Betreiber auf dem aktuellen Stand zu halten.

² Verordnung über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung - BauSVO) Vom 4. September 1989

Alle 3 Jahre ist die BMA durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen erneut zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

12.2 Freigabe der BMA durch die Brandschutzdienststelle

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die AÜA der KRL erfolgt eine Überprüfung und Freigabe durch die Brandschutzdienststelle. Der Antrag zur Aufschaltung der BMA ist bei der Brandschutzdienststelle mit einem Vorlauf von 4 Wochen mittels Fertigstellungsanzeige (siehe Anlage F) zu stellen. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär darüber rechtzeitig zu informieren.

Bei Antragstellung müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle übergeben werden:

- Meldergruppenverzeichnis
- Nachweis darüber, dass die Errichterfirma bzw. die Wartungsfirma gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert ist.
- Anerkennung der TAB-BMA (s. Anlage G)
- Nachweis über die Instandhaltung und Wartung der BMA (s. Anlage H)
- Nachweis über die Aufschaltung der Störweitermeldung
- Nachweis über die Aufschaltung der Sabotagemeldung aus dem Feuerwehrschlüsseldepot
- Feuerwehrplan

Zusätzlich bei Löschanlagen:

- Abnahmebescheinigung der Löschanlage

Am Tag der Freigabe sind vom Betreiber mind. drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfall als verantwortliche Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen schlüssel-berechtigt, entscheidungsberechtigt und eingewiesen sein, um Meldergruppen außer Dienst nehmen zu können.

Die Brandschutzdienststellen behalten sich vor, im Einzelfall, abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dieses erfordern.

Zum Zeitpunkt der Aufschaltung müssen der Betreiber, der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) und ein Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bereitstellung eines Schlüssels für nichtautomatische Brandmelder
- Aufkleber des zuständigen Wartungsdienstes an der BMZ
- Aufkleber mit den Namen und Rufnummern der drei verantwortlichen Personen
- Feuerwehr – Laufkarten für alle Meldergruppen in zweifacher Ausfertigung
- Blockschaltbild
- Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll
- Übergabe des gefüllten Planungsordners

Die Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Sie erfolgt stichprobenartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den geltenden Regelwerken entspricht. Die Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Eine Aufschaltung ist von der Einhaltung dieser „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ abhängig.

13 Wartung / Inspektion / Abschaltung der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr jederzeit einsehbar im FIBS bzw. an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen ist die Brandschutzdienststelle ermächtigt, die BMA durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen BMA zu Lasten des Betreibers überprüfen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln behält sich die Brandschutzdienststelle das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Bei Abschaltung bzw. Ausfall der Übertragungseinrichtung ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur KRL auf andere Art und Weise (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

14 Kostenersatz

Die Freigabe der BMA durch die zuständige Brandschutzdienststelle gemäß Ziffer 12 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungstermine sind entsprechend der Satzung über Kostenersatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes kostenpflichtig.

Der Betreiber einer BMA ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wenn der Einsatz durch eine BMA ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Es ist für die Verpflichtung zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Die Berechnung für die bei der Fehlalarmierung entstehenden Kosten, ist gekoppelt an die jeweils gültige Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr.

15 Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen oder Erweiterungen von BMA müssen vor Ausführung der zuständigen Brandschutzdienststelle gemeldet werden. Die Ausführungsplanung muss mit der Brandschutzdienststelle zur Begutachtung und Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Freigabe erforderlich.

Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an einer bestehenden BMA sind die aktuellen TAB-BMA für das komplette System einzuhalten.

Namen und Telefonnummern sind auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Verantwortlichen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

16 Schlussbestimmungen

Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und das Anschließen der BMA an die AÜA der KRL verzögern oder verhindern, gehen nicht zu Lasten der Konzessionsgeber.

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, die Anschaltung von der Einhaltung dieser Richtlinien abhängig zu machen.

Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur BMA zum Zweck der Überprüfung zu gestatten. Der Betreiber verpflichtet sich die bei der Überprüfung festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen und die neuesten technischen Anforderungen für BMA einzuhalten.

Sämtliche Änderungen an der BMA sowie Umbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich in schriftlicher Form angezeigt werden.

Die zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Im Alarmfall darf die BMA nur von der Feuerwehr zurückgestellt werden. Ein Zurückstellen durch den Betreiber ist unzulässig.

17 Inkrafttreten

Diese TAB-BMA gelten ab dem Tag der Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2018. Sie können über das Internet von der Homepage der Stadt Göttingen und des Landkreises Göttingen heruntergeladen werden.

Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Anhang I Konzessionsnehmer, zugelassen Clearingstellen, zugelassener Errichter ÜE

a) Konzessionsnehmer:

N.N

b) Zugelassene Nebenclearingstellen:

N.N

c) Zugelassene Errichter ÜE

N.N

Anhang II Zuständige Brandschutzdienststellen

Stadtgebiet Göttingen: Stadt Göttingen
Fachbereich Feuerwehr
Breslauer Straße 10
37085 Göttingen

Tel.: 0551 / 7075-0
E-Mail: brandmeldetechnik@goettingen.de

Wolfgang Schmalstieg, Tel.: 0551 / 7075-125
E-Mail: W.Schmalstieg@goettingen.de

Steffen Heinemann Tel.: 0551 / 7075-142
E-Mail: S.Heinemann@goettingen.de

Universität Göttingen: Stadt Göttingen
Fachbereich Feuerwehr
FD Feuerwache Klinikum
Zimmermann Straße 2
37075 Göttingen

Bereich Universität: Jens Windwehe, Tele.: 0551 / 7075-613
E-Mail: J.Windwehe@goettingen.de

Bereich UMG Klaus Schelper, Tele.: 0551 / 7075-614/660
E-Mail: kschelpe@med.uni-goettingen.de

Landkreis Göttingen: Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

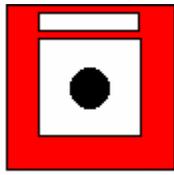
E-Mail: brandschutzdienststelle@landkreisgoettingen.de

Bereich Nord: Herr Wilkening, Tel.: 05522 / 960-4326
Gemeinden: Bad Grund (Harz),
Stadt Bad Lauterberg (Harz),
Stadt Bad Sachsa (Stadt),
Samtgemeinde Hattorf am Harz,
Stadt Herzberg (Harz),
Stadt Osterode am Harz,
Walkenried,

Bereich Ost: Herr Vogt, Tel.: 0551 / 525-2329
Gemeinden: Flecken Adelebsen,
Flecken Bovenden,
Samtgemeinde Dransfeld,
Stadt Duderstadt,
Samtgemeinde Gieboldehausen,
Gleichen,
Samtgemeinde Radolfshausen,

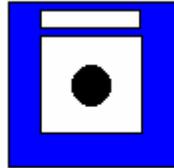
Bereich West: Herr Schinkel, Tel.: 0551 / 525-2442
Gemeinden: Friedland,
Stadt Hann. Münden,
Rosdorf,
Staufenberg

Anhang III Manuelle Auslösetaster



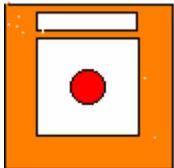
(RAL 3000)

Brandmelder mit der Aufschrift „**Feuerwehr**“.
Hier erfolgt eine direkte Durchschaltung der Brandmeldung zur Feuerwehr (RAL 3000) ggf. in Verbindung mit einer gleichzeitigen Auslösung eines Hausalarms.



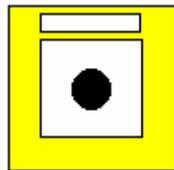
(RAL 5009)

Gefahrenmelder mit der Aufschrift „**Hausalarm**“.
Hier erfolgt nur eine hausinterne Alarmierung für die Gebäudenutzer.
(RAL 5009) Bei Notwendigkeit muss die Feuerwehr zusätzlich alarmiert werden.



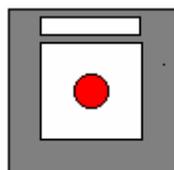
(RAL 2011)

Auslösestellen für Rauch- u. Wärmeabzugseinrichtungen mit der Aufschrift (RAL 2011) „**RAUCHABZUG**“ (ggf. ist der Bestimmungsort mit anzugeben, z.B. Halle).



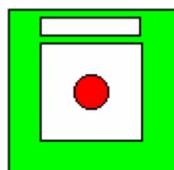
(RAL 1004)

Verzögerungstaster für Raumflutanlagen bzw. Löschanlagen mit der Aufschrift „**Verzögerung Löschanlage**“ oder Auslösung der Brandfallsteuerung (RAL 1004) für Personenaufzüge mit der Aufschrift „**Brandfallsteuerung Aufzug**“.



(RAL 7004)

Auslösestelle für sonstige brandschutztechnische Einrichtungen wie z.B. (RAL 7004) Brandschutztore, Löschanlagen mit der Aufschrift „**Auslösung Löschanlage**“.



(RAL 8032)

Nottaste für elektrische Verriegelungen von Notausgangstüren in Rettungswegen mit der Aufschrift „**Not-Öffnung**“.

Gestaltungsrichtlinie Feuerwehrlaufkarten

in der
Stadt Göttingen
und dem
Landkreis Göttingen

Stadt Göttingen
Fachbereich Feuerwehr
Breslauer Str. 10
37085 Göttingen

www.goettingen.de

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Stand: 01..03.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	26
2	Grundsätzliche Gestaltungsvorgaben	26
2.1	Format, Anordnung und Register	26
2.2	Zeichnung.....	27
2.3	Farben	27
2.4	Anzahl und Aufbewahrung	28
3	Gestaltung der Vorderseite.....	28
4	Gestaltung der Rückseite	29
5	Abspraken / Abnahme	30
6	Aktualisierung	30

1 Allgemeines

In jedem Sicherheitskonzept für ein Gebäude oder einer baulichen Anlage ist der Brandschutz integrierter Bestandteil. Dabei wird oft der bauliche und technische Brandschutz mit dem abwehrenden Brandschutz über eine Brandmeldeanlage verknüpft.

Gebäude besonderer Art oder Nutzung oder Gebäude und Anlagen, die auf der Basis von Sonderbauverordnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet worden sind, stellen meist ein erhöhtes Risiko dar. Um diese Risiken zu kompensieren sowie die daraus resultierenden Gefahren für die Nutzer und Sachschäden im Schadenfall zu minimieren werden entsprechende Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 in Verbindung mit DIN EN 54 und DIN VDE 0833-2 installiert. Diese sollen bei einem Schadenfall das Ereignis entdecken, Brandschutz- und Betriebseinrichtungen ansteuern, für die unmittelbare Alarmierung der Feuerwehr sorgen und das Auffinden des Gefahrenbereiches innerhalb der oftmals komplexen Gebäude und Anlagen sicherstellen.

Damit sich die Einsatzkräfte auch ohne Unterstützung durch ortskundiges Personal im Gebäude orientieren und die Schadenstelle auffinden können, sind Feuerwehr-Laufkarten nach einem einheitlichen Standard zu erstellen.

Feuerwehrpläne nach DIN 14095-1 werden durch diese Pläne nicht ersetzt.

Feuerwehr-Laufkarten sind auch Führungshilfsmittel zur schnellen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage, werden zur Beurteilung der Lage herangezogen und sollen ggf. Informationen zu besonderen Gefahren und zum Ergreifen von Erstmaßnahmen zur Schadenbekämpfung enthalten.

**Feuerwehr-Laufkarten sind zeichnerisch in Anlehnung an
DIN 14095-1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen**

2 Grundsätzliche Gestaltungsvorgaben

Feuerwehr-Laufkarten sind nach dem als Anlage beigefügten Muster, in Form, Farbe und Inhalt auf das jeweilige Objekt bezogen, zu gestalten. **Abweichungen von der Vorlage sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreis Göttingen zulässig.**

2.1 Format, Anordnung und Register

Die Pläne sind im Format DIN A 3 zu erstellen (DIN A 4 ist die Ausnahme). Sie sind in formstabile Kunststofffolien zu laminieren.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind zweiseitig auszuführen. Vorder- und Rückseite sind lagerichtig zueinander anzuordnen. Es sind ausschließlich genormte Symbole (Anlage) nach DIN 14034-6 bzw. VdS-Richtlinie 2135, BGV A 8 und Farben nach DIN 14095 zu verwenden.

Jede Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem Reiter zu kennzeichnen. Die Nummer auf dem Reiter muss der Nummer der Meldegruppe entsprechen.

2.2 Zeichnung

Die Grundrisse und der Lageplan sind in Anlehnung an die DIN 1356-1 als Baubestandszeichnung zu erstellen.

Strichstärken:

Folgende Strichstärken sind (bezogen auf das Format DIN A 3) zu verwenden:

- 0,50 mm für Gebäudeteile (schwarz), **Brandwände rot gefüllt**,
- 0,25 mm für alle untergeordneten Bauteile, wie Fensteröffnungen / Türöffnungen, erforderliche Verkehrsflächen in Gebäuden, z.B. Verkaufsstätten/Läger (schwarz),
- 1,50 mm für die Laufweg (grün, geschlossen),
- 1,00 mm für alternativen Laufweg (grün gestrichelt)
- 5,00 mm Durchmesser für den Startpunkt der Lauflinie (grün).

Die zeichnerischen Darstellungen müssen formatfüllend sein. Ein Maßstab muss nicht eingehalten oder angegeben werden.

Beschriftungen:

Die Legende ist in 3,5 mm Schrifthöhe, sonstige Beschriftungen sind bis 2,5 mm Höhe, jedoch nicht kleiner als 2,00 mm (je nach Erfordernis) auszuführen.

2.3 Farben

Die Verwendung von Farben erfolgt wie in DIN 14095-1 vorgegeben, also:

- Blau für Löschwasser (Behälter und offene Entnahmestellen),
- Rot für Räume und Flächen mit besonderen Gefahren,
- Gelb für nicht befahrbare Flächen,
- Grau für befahrbare Flächen.
- Hellorange für den überwachten Bereich

Zusätzlich sind folgende Farben zu verwenden:

- Grün für die Lauflinie und Startpunkt,
- Blau (gerastert oder schraffiert) für durch Löschanlagen geschützte Bereiche (nur bei Darstellung des Sprinklerbereiches),
- Gelb (gerastert oder schraffiert) für Überwachungsflächen von Rauchansaugsystemen und anderen Flächenüberwachungssystemen.

Laufkarten- Reiter

- für automatische Melder: weißer Hintergrund / schwarze Schrift
- für manuelle Brandmelder: roter Hintergrund / weiße Schrift
- für Sprinklergruppen: blauer Hintergrund / weiße Schrift
- für Gaslöschanlagen: gelber Hintergrund / schwarze Schrift

2.4 Anzahl und Aufbewahrung

Für jede an der Brandmeldezentrale (BMZ) oder dem Feuerwehranzeigetableau (FAT) angezeigte Meldegruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte anzufertigen.

Sofern eine Sprinklerzentrale (SPZ) vorhanden ist, ist eine Laufkarte mit dem Weg von der BMZ zur SPZ anzufertigen. Der Kartenreiter ist mit weißer Schrift auf blauem Grund mit SPZ zu beschriften.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind mindestens in zweifacher identischer Ausfertigung griffbereit am FIBS aufzubewahren. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift

Feuerwehr- Laufkarten

zu kennzeichnen.

3 Gestaltung der Vorderseite

Die Vorderseite beinhaltet mindestens folgende Informationen:

- das Ziffernregister bzw. den Reiter mit der Nummer der Meldegruppe,
- eine Kopfleiste zur Bezeichnung der Meldegruppe, die Ebene/Etage des Meldeortes/-bereiches, den Melder Ort / -Bereich, die Melder- Anzahl und die Melder-Art,
- Besondere Hinweise in einer Textzeile unterhalb der Kopfleiste
- die Legende (es sind nur die Symbole darzustellen, die auch Verwendung finden),
- ein Textfeld mit Angaben zum Objekt, dem Anlagenersteller und Datum,
- Nordpfeil,
- Straßen mit Bezeichnung,
- den Lageplan mit Grundrissplan (wie unter 2.2 beschrieben) des Zugangsgeschosses der Feuerwehr (in der Regel das Erdgeschoss),
- die nächstgelegene Wasserentnahmestelle/n (Hydrant, Löschwasserbehälter o. ä.),
- textliche Bezeichnungen der Gebäudebereiche gem. DIN 14095-1,
- Brandwände,
- Feuerwehraufzüge,
- Standorte der/des Blitzleuchte, Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE), Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS), Brandmeldezentrale (BMZ),
- die Hauptzufahrt und den Hauptzugang der Feuerwehr zum Objekt und zum FIBS,
- den Laufweg zum Überwachungsbereich stumpf als grüne Linie (Lauflinie: siehe 2.2) an der BMZ/dem FAT beginnend und mit einer Pfeilspitze am Ende,
- im Laufweg liegende Türen und Treppen
- Treppenräume mit erreichbaren Geschossen und Treppenraumbezeichnung
- farbliche Hinterlegung des betreffenden Meldebereiches

Weiterhin können folgende Angaben erforderlich sein:

- Schematische Schnittdarstellung zur Verdeutlichung des Laufweges oder des Überwachungsbereiches bei mehrgeschossigen Objekten,
- Löschwassereinspeisungen für Steigleitungen,
- Bedienelemente für Rauch- und Wärme-Abzugseinrichtungen (RWA), auch mechanisch
- Notausschalter, Gasabsperrschieber o. ä..
- Elektrische Anlagen (ab 1000 kV, Trafo)
- Sprinklerzentralen (SPZ) / Gebäudefunkbedienfeld

4 Gestaltung der Rückseite

Die Rückseite beinhaltet mindestens folgende Informationen:

- die Kopfleiste zur Bezeichnung der Meldegruppe, die Ebene/Etage des Meldeortes/-bereiches, den Melder Ort / -Bereich, die Melder- Anzahl und die Melder- Art,
- Beschriftung der Räume entsprechend ihrer Nutzung,
- den gesamten Überwachungsbereich mit den angrenzenden Bereichen,
- den Laufweg zum Überwachungsbereich (Lauflinie: siehe 2.2), beginnend mit Standortpunkt zur ausgelösten Meldegruppe als Fortsetzung von der Vorderseite (vertikal genau ober-/unterhalb der Pfeilspitze auf der Vorderseite),
- im Laufweg liegende Türen und Treppen,
- Brandmelder nach Art (entsprechendes Symbol), mit Gruppen- und Meldernummern,
- Räume mit besonderen Gefahren (flächig rot), mit zusätzlichem Hinweis auf die Gefährdung durch Gefahrensymbole nach ASR A1.3, im/in der Nähe des Überwachungsbereiches,
- Bedienelemente für RWA im/in der Nähe des Überwachungsbereiches,
- Wandhydranten Typ F bzw. Schlauchanschlussventile an Steigleitungen (trocken/nass) im/in der Nähe des Überwachungsbereiches.

Weiterhin können folgende zeichnerische Elemente/Angaben erforderlich sein:

- Vereinfachter, schematischer Lageplan zur Markierung des dargestellten Ausschnittes innerhalb des gesamten Objektes,
- Schematische Schnittdarstellung zur Verdeutlichung des Laufweges oder des Überwachungsbereiches (z.B. bei vertikalen Überwachungsbereichen in Treppenträumen),
- durch Löschanlagen geschützte Bereiche (blau gerastert oder schraffiert für Sprinklerbereiche / gelb gerastert oder schraffiert für Gaslöschanlagen), nur bei Darstellung des Sprinklerbereiches
- den Überwachungsbereich bei Rauchansaugsystemen oder anderen Flächenüberwachungssystemen (braun gerastert oder schraffiert),

- verdeckte Melder (zusätzlich mit gelbem Dreieck) – ggf. Hinweis auf Hilfsmittel (Bodenheber, Stehleitern).

5 Absprachen / Abnahme

Die Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten ist grundsätzlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

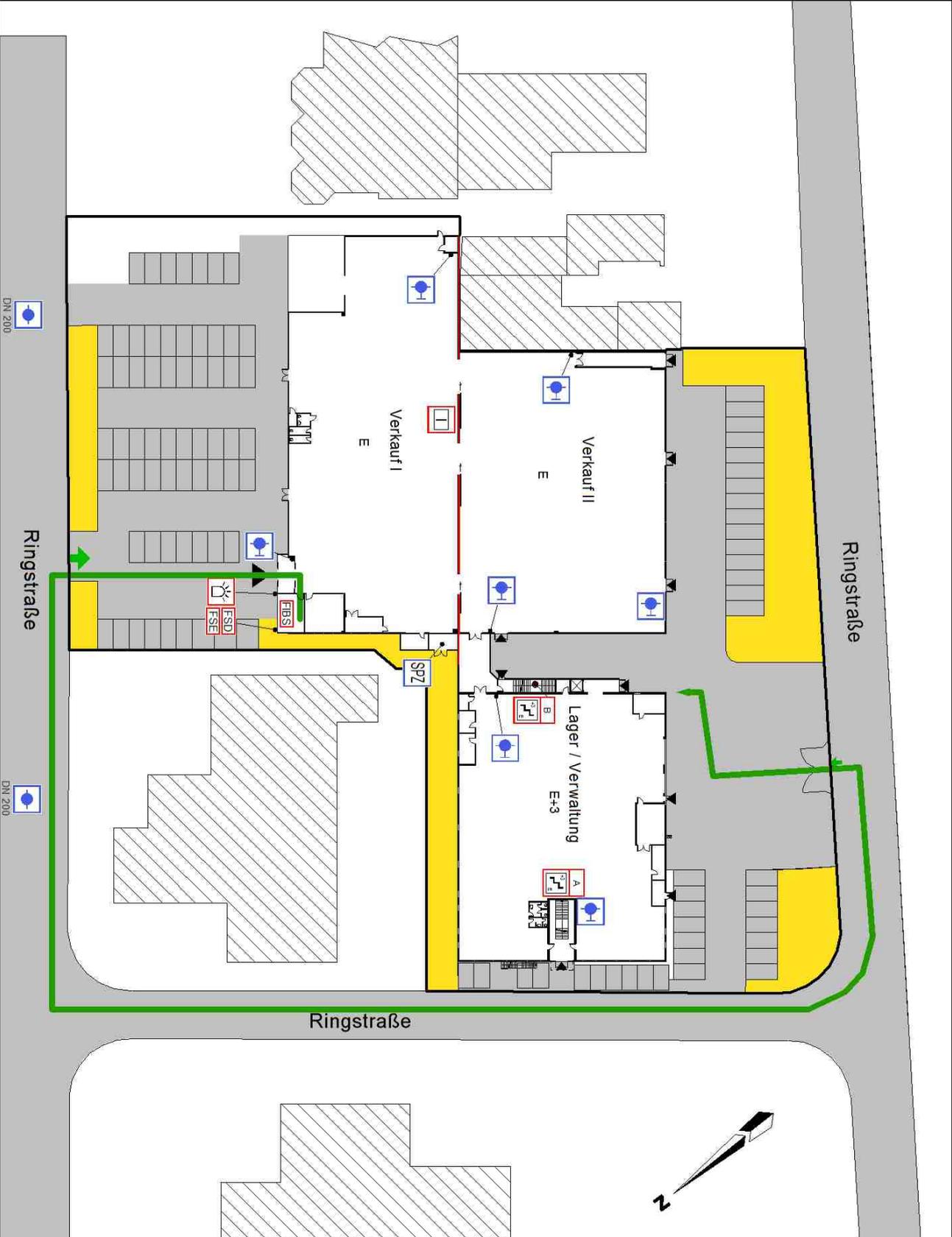
Die fertigen Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten sind der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Abnahme bzw. Freigabe vorzulegen.

6 Aktualisierung

Diese Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten sind Bestandteil der Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die KRL.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist für die Fortschreibung der Alarmorganisation nach Ziffer 5.5 der DIN 14675 sowie für die Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehr-Laufkarten verantwortlich.

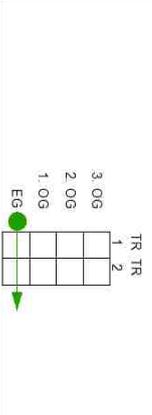
Hinweis:



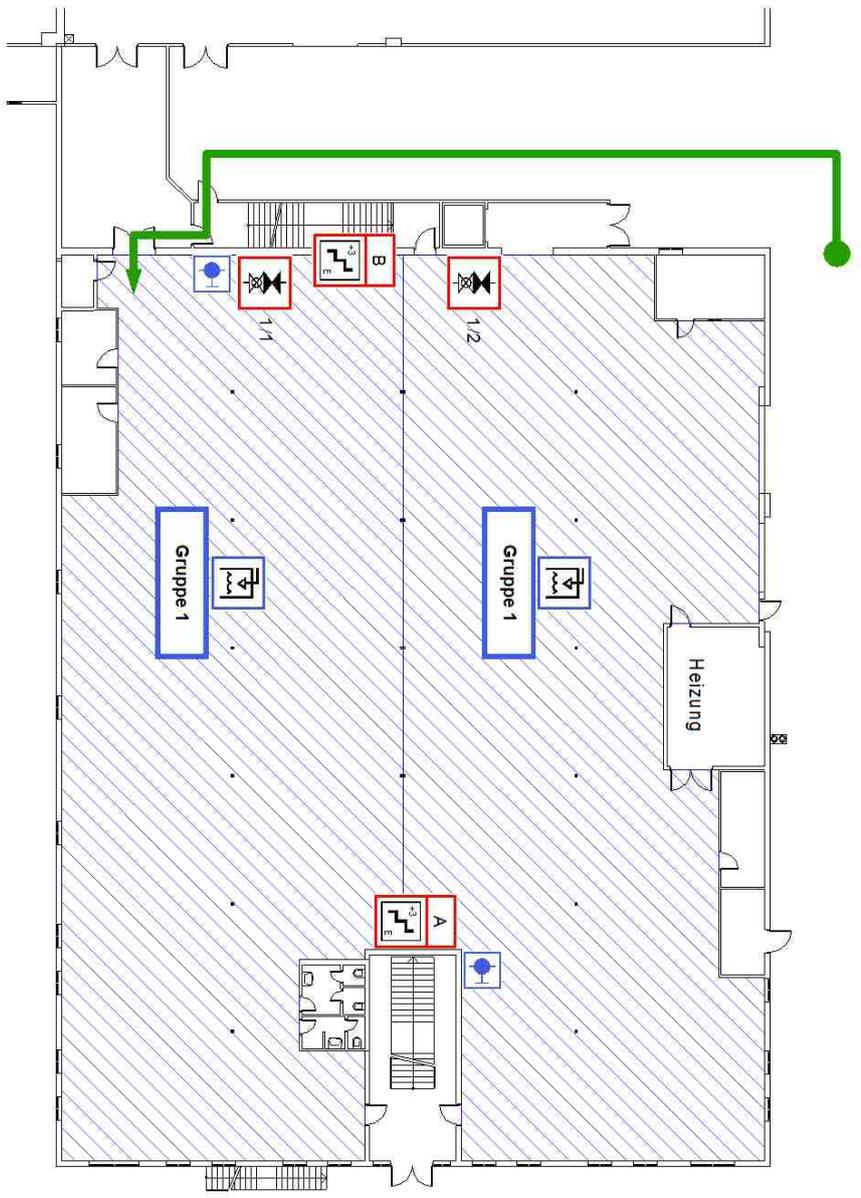
Legende:

- Hauptfahrt
- Nebenzahrt
- Hauptzugang
- Nebenzugang
- Birleuchte
- Feuerschussledepiot
- Freschalelement
- Feuerwahrformations- und Bediensystem
- Brandwand
- Trepperraum mit Feuerwiderstand, erreichbare Geschosse, Trepperraumbezeichnung
- Unterflur-Hydrant
- Wand-Hydrant
- Behälterle Fläche
- Nicht befahrere Fläche
- Befahrere Fläche
- Nachbarbebauung
- Standort
- Einsatzweg

Höherriss:



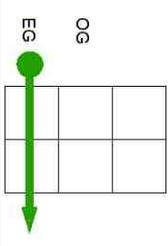
Hinweis:



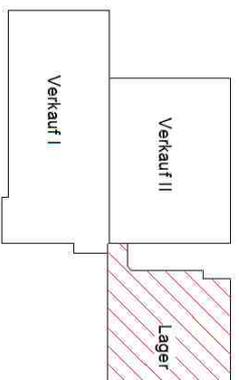
Legende:

- Standort
- Einsatzweg
- A Trepperraum mit Feuerwiderstand, erreichbare Geschosse, Trepperraumbezeichnung
- H Wand-Hydrant
- S Sprinkleranlage
- 1/2 Nackalarmstation, Gruppe mit Nummer
- 1/2 Wirkungsbereich der Sprinklergruppe
- 1/2 Überwachungsbereich

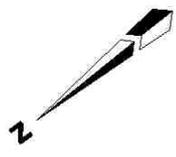
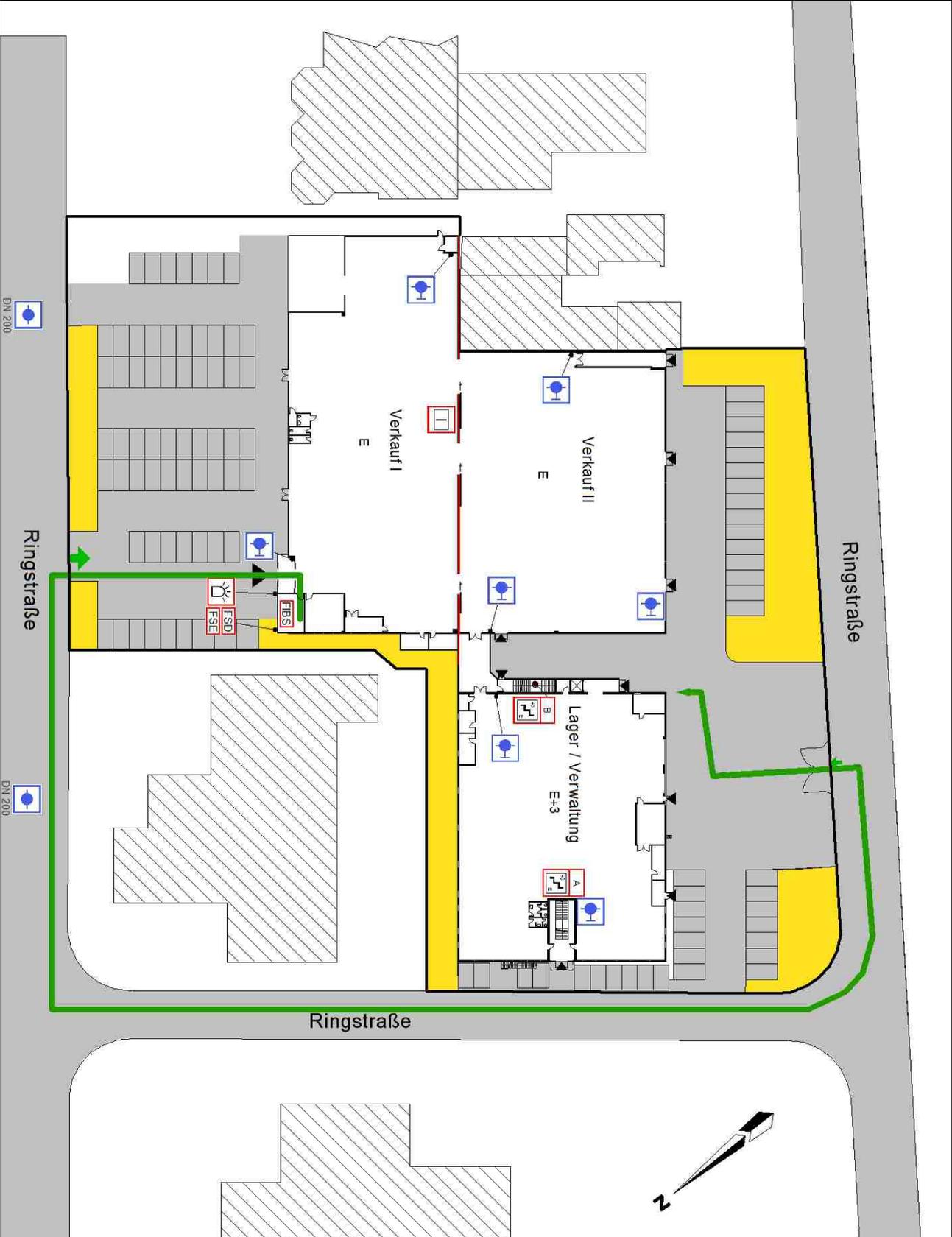
Höhenriss: TRA TRB



Übersichtsplan:



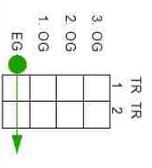
Hinweis:



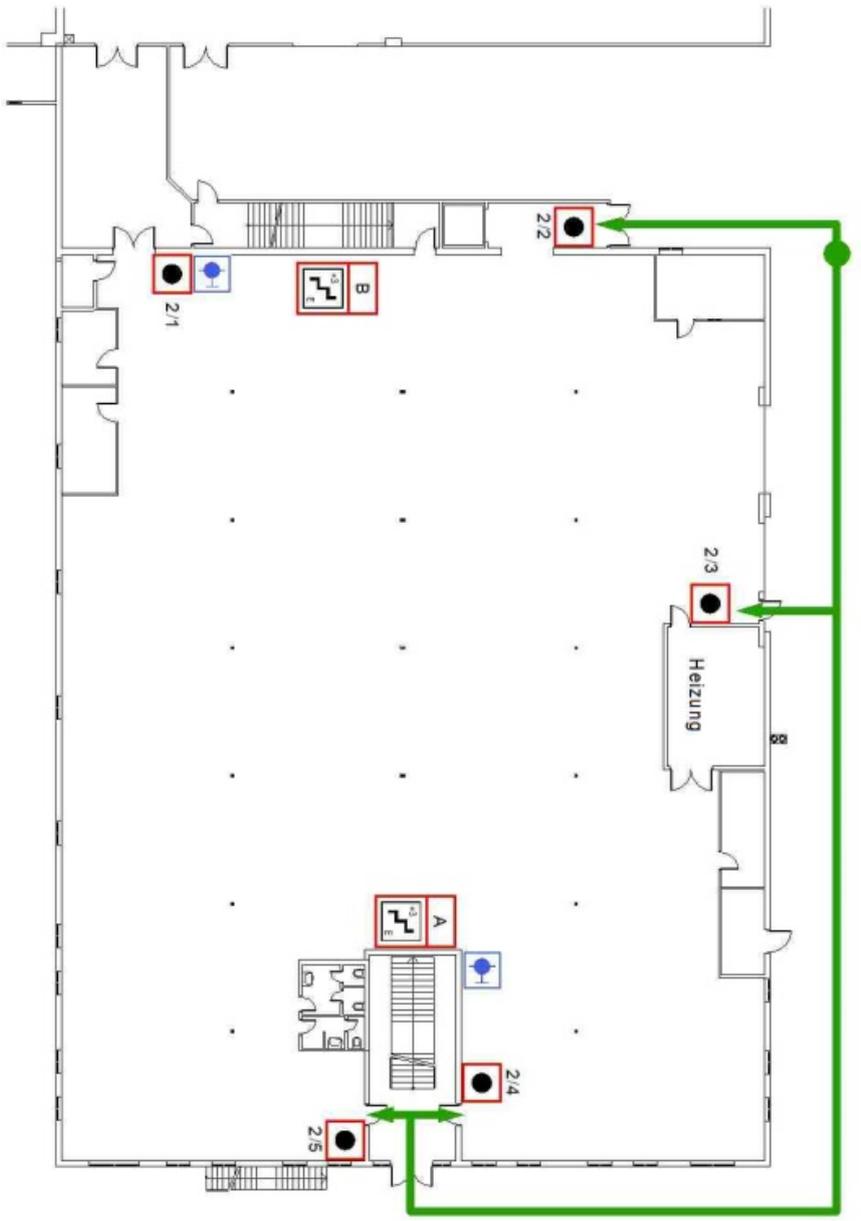
Legende:

- Hauptfahrt
- Nebenzahrt
- Hauptzugang
- Nebenzugang
- Blitzleuchte
- Feuerschmelzelektrol
- Freschalelement
- Feuerinformaons- und Bediensystem
- Brandwand
- Trepperraum mit Feuerwidrand, erreichbare Geschosse, Treppennambezzeichnung
- Unterflur-Hydrant
- Wand-Hydrant
- Behaltbare Fläche
- Nicht behaltbare Fläche
- Nachbarbebauung
- Standort
- Einsatzweg

Höherriss:



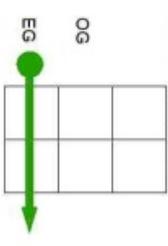
Hinweis:



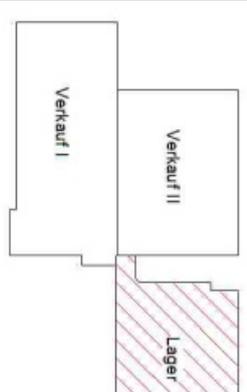
Legende:

- Standort
- Einsatzweg
- A Treppenzum mit Feuerleitband, erreichbare Geschosse, Treppenzumbezeichnung
- H Wand-Hydrant
- H Handfeuermelder
- 2/1 Überwachungsereich

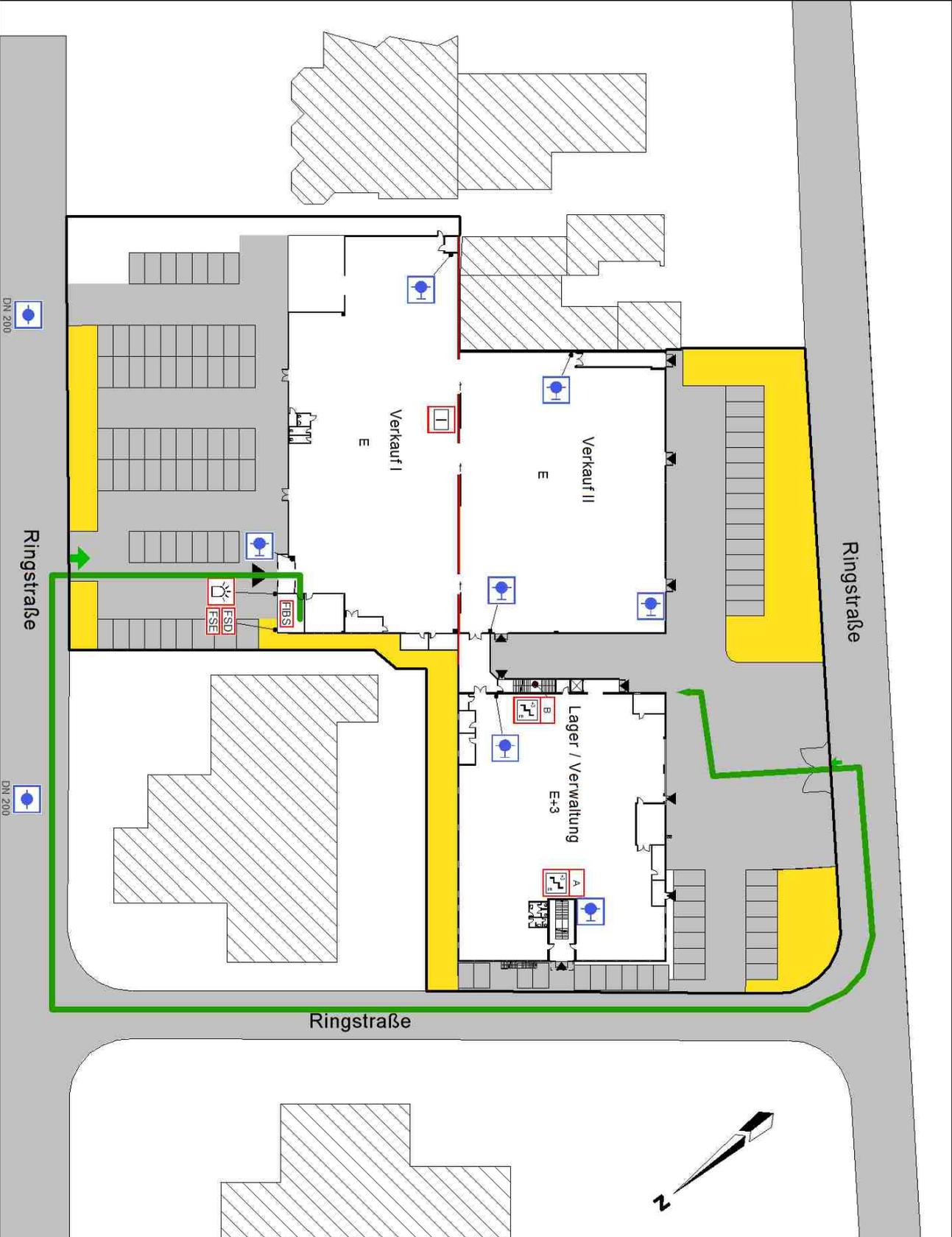
Höhenriss: TRA TR B



Übersichtsplan:



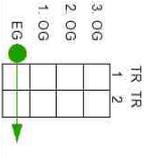
Hinweis:



Legende:

- Hauptzählr
- Nebenzählr
- Hauptzugang
- Nebenzugang
- Blitzleuchte
- Feuerschlüsseldepot
- Freschalelement
- Feuerinformations- und Bediensystem
- Brandwand
- Trepperraum mit Feuerwiderstand, erreichbare Geschosse, Treppennamenzzeichnung
- Unterflur-Hydrant
- Wand-Hydrant
- Behälterleuchte
- Behälterleuchte
- Nicht befahrbarer Flur
- Nachbarabteilung
- Standort
- Einsatzweg

Höheneriss:



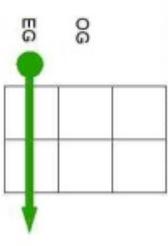
Hinweis:



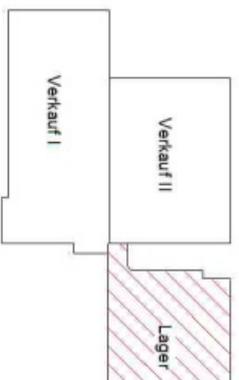
Legende:

- Standort
- Einsatzweg
- A Trepperraum mit Feuerkinderband, erreichbare Geschosse, Trepperraumbeschriftung
- 3/1 Optischer Rauchmelder
- 3/4 Warmfeld-Rauchmelder
- 3/5 Multisensormelder
- H Wand-Hydrant
- / Überwachungsereich

Höhenriss: TRA TR B



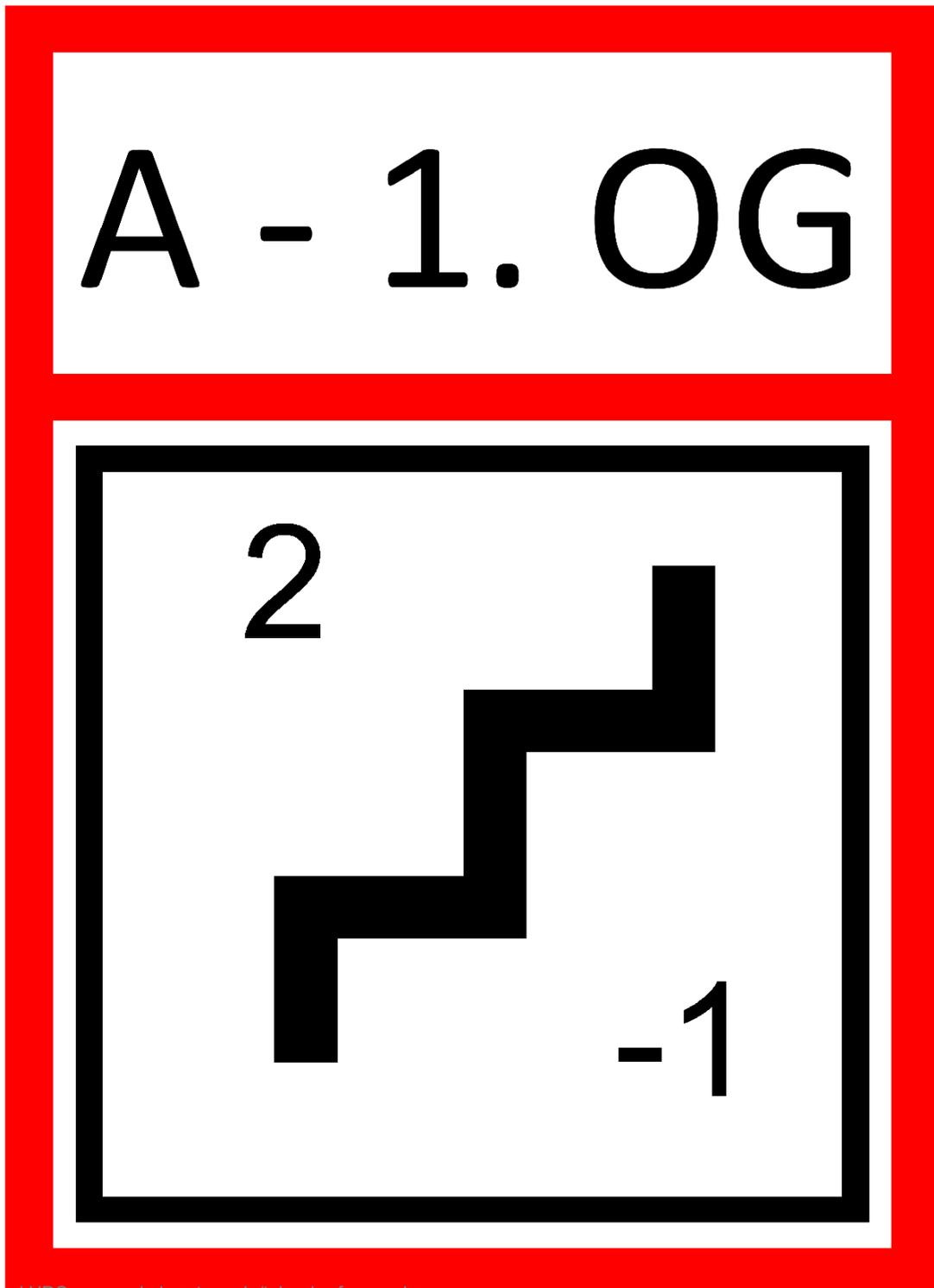
Übersichtsplan:



Anhang V Treppenraumbeschilderung

Die Treppenraumkennzeichnung setzt sich aus dem Symbol Treppenraum geschützt mit Angabe der erreichbaren Geschosse entsprechend dem Symbol Nr.18 der DIN 14034-6 und der Angabe über den Standort im Treppenraum und dem Geschoss / Ebene entsprechend dem Textschild der DIN 4066 zusammen.

Die Schildgröße sollte in etwa dem Format DIN A5 hoch entsprechen. Die Schrifthöhe sollte mindestens 20 mm nicht unterschreiten.



Anlage A Bestellvordruck Gemeindegenschließung

über: Brandschutzdienststelle

Firma
Kruse Sicherheitssysteme
Duvendahl 92

21435 Stelle

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung / Kostenübernahmeerklärung

Das Feuerwehrschlüsseldepot muss für Kruse Doppelbartumstellschloss und der Feuerwehrschlüsselschalter für Kruse – Profilhalbzylinder ausgelegt sein.

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung für das/ den

- Profilhalbzylinder für Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIZ) _____ Stück
- Umstellschloss für Schlüsseldepot _____ Stück
- Freischaltelement _____ Stück
- Doppelschloss- Zylinder für Zufahrtstor
Zylinderlänge: _____ Stück
- sonstiges: _____ Stück

Das Feuerwehrschlüsseldepot muss gleichzeitig in einem vom Verband der Schadensversicherer (VdS) zugelassenen Adapter als Teil einer Brandmeldeanlage errichtet werden. Das Feuerwehrschlüsseldepot ist mit kompletter Objektschlüssel- Überwachung (PZ mit grün gekennzeichnetem Schlüssel und Sicherungsring) auszustatten.

Für die Benutzung und den Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepots übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Der Antragsteller ermächtigt den Landkreis Göttingen unwiderruflich, die Zentralschließung vom Herstellerwerk entgegenzunehmen, gegen Kostenerstattung¹⁾ einzubauen und den Zentralschlüssel des Sicherheitsschlusses an die in der Vereinbarung zwischen Antragsteller und der

Samtgemeinde/Gemeinde/Flecken/Stadt _____

angegebenen Nutzer weiterzuleiten. Wird die Schließanlage vom Antragsteller aufgegeben, so hat der Antragsteller den Ausbau der Zentralschließung bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Begleichung der Rechnung für die Lieferung der o.a. Bestellung geht zu Lasten des Antragstellers.

Informativ: Die Bereitstellung der Schlüssel zum Einbau der Schösser ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Gebührenordnung der jeweiligen Gemeinde.

für das Objekt:

Rechnungsanschrift:

Name

Name

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Datum / Unterschrift / Firmenstempel Antragsteller

Ort / Datum / Unterschrift Gemeinde

Freigabeerklärung Landkreis Göttingen:

Datum / Unterschrift Brandschutzdienststelle

Anlage B Muster Haftungsvereinbarung

Haftungsvereinbarung
zum Betrieb
eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

zwischen der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde / Flecken _____,
Fachbereich _____ nachstehend Gemeinde genannt

und

Firmenname / Name _____

Straße / Haus Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

nachstehend Betreiber genannt,

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen.

1. Aufstellort eines FSD

Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschrüsseldepot der Schutzklasse 3 (FSD 3) entsprechend dem Anhang C2 der DIN 14675 am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und ggf. dem zuständigen Denkmalschutz (Zuständige Brandschutzdienststelle, siehe Anhang 1 der TAB- BMA) abgestimmt werden.

Das FSD befindet sich in der Regel an der Hauptzufahrt für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den das Feuerwehrrichtungs- und Bediensystem (FIBS) auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

2. Art des FSD

Der Betreiber verwendet ein FSD, Schutzklasse 3, das vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannt ist. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschrüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-erkannten Zuhaltungsschloss, welches die Feuerwehrschrließung der entsprechenden Gemeinde entspricht, ausgerüstet sein.

Zur Entriegelung der Innentür des FSD 3 ist ein Doppelbart-Umstellenschloss der Firma Kruse erforderlich. Das Schloss kann direkt beim Hersteller bezogen werden und muss in „0-Stellung“ ausgeliefert und in das jeweilige FSD eingebaut werden.

3. Freischaltelement

Bei der Verwendung eines FSD ist ein Freischaltelement zwingend erforderlich. Der Profilhalbzylinder für den Schließschalter ist entsprechend der Schließung der Gemeinde über die zuständige Brandschutzdienststelle bei der Firma Kruse zu bestellen.

4. Anschluss des FSD an die BMA

Beim Anschluss des FSD 3 an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Feuerwehrschrüsseldepot“ zu beachten.

5. Hinterlegung von Objektschlüsseln

Die im FSD deponierten Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zum FIBS sowie zu allen Räumen des Sicherungsbereiches der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung der im FSD deponierten Schlüssel erfolgt durch

den Betreiber. Die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird.

Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein. Die Feuerwehr akzeptiert maximal drei verschiedene Schließungen am Objekt. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel zu kennzeichnen.

6. Sabotageüberwachung

Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die FEL nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

7. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind zu richten an die zuständige Brandschutzdienststelle (entsprechend Anhang I der TAB BMA).

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherheitsbereich der BMA
- c) Feuerwehrlaufkarte zum FSE
- d) Feuerwehr-Pläne

Über die Inbetriebnahme wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der zuständigen Brandschutzdienststelle unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der zuständigen Gemeinde. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend der Richtlinie des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

8. Haftung der Gemeinde

Schlüssel zum Öffnen des FSD sind ausschließlich im Besitz der jeweiligen Feuerwehren der Gemeinde. Die Gemeinde versichert, dass nur die Feuerwehr berechtigt ist, den FSD zu öffnen.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind nur Feuerwehrangehörigen zugänglich.

Der Betreiber stellt die Gemeinde frei von allen Ansprüchen, die sich aus einem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung der Zentralschlüssel oder der in dem FSD deponierten Schlüsseln ergeben können.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind insoweit von Ansprüchen freigestellt, als der Verlust des Zentralschlüssels oder eines deponierten Schlüssels auf Fahrlässigkeit beruht.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD Schlüssel als erste am Objekt eintreffen (z.B. bei mehreren Parallel-Einsätzen).

9. Kosten

Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, den erforderlichen Schlössern der Gemeindeschließung, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber.

Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung der Gemeinde erhoben.

10. Verzicht auf Schlüssel der Gemeindeschließung

Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

Es gelten die Gebühren der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der jeweiligen Gemeinde, in der jeweils gültigen Fassung.

11. Verzicht auf Schadenersatz

Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde oder einen ihrer Beschäftigten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch eine von der Gemeinde beauftragte Person, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD im Beisein des Betreibers oder eines Bevollmächtigten des Betreibers durch die zuständige Brandschutzdienststelle geöffnet und das Umstellschloss sowie das Schloss der Gemeindeschließung ausgebaut und sichergestellt.

Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

Das Objekt verliert dadurch den bauaufsichtlich geforderten Schutz durch die BMA.

14. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Für den Betreiber:

Für die Gemeinde:

Ort / Datum

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift Bevollmächtigter

Stempel / Unterschrift

Anlage C Schlüsselprotokoll

Schlüsselprotokoll und Protokoll über die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Objekt / Name: _____

Hauptmelder Nummer:

Straße / Haus Nr.:

PLZ / Ort:

Zusatzprotokoll

FSD-Hersteller: _____

1.) Die Inbetriebnahme erfolgte in Anwesenheit

a) eines Vertretungsberechtigten der o. g. Firma: _____

b) beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde/ Feuerwehr: _____

c) Errichter- Firma des FSD: _____

vertreten durch (Name Mitarbeiter): _____

2.) Der Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist gesichert durch:

Brandmeldeanlage (BMA) Einbruchmeldeanlage (EMA)

Bewachungsunternehmen Name: _____

3.) Freischalt-Element für die Feuerwehr vorhanden ja nein

Wo installiert? _____

4.) Es wurden folgende Schlüssel deponiert / entnommen:

Schlüssel Nr.	deponiert	entnommen
---------------	-----------	-----------

Nr.: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
------------	--------------------------	--------------------------

Nr.: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
------------	--------------------------	--------------------------

Nr.: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
------------	--------------------------	--------------------------

Nr.	Kennzeichnung	Schließbereich	Code-Sender
1.			<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>
4.			<input type="checkbox"/>
5.			<input type="checkbox"/>
6.			<input type="checkbox"/>
7.			<input type="checkbox"/>
8.			<input type="checkbox"/>

5.) Einsatztaktische Hinweise:

Bemerkungen der Feuerwehr:

6.) Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird bestätigt:

(Ort, Datum)

Antragsteller (lt. 1.a)

Beauftragter der Gemeinde/ Feuerwehr (lt. 1.b)

Original für die Gemeinde/Feuerwehr 0

Kopie für den Antragsteller 0

Anlage E Antrag auf Anschluss an die ÜE an die AÜA

Formblatt Ist mit dem Konzessionsnehmer abzustimmen!

Anlage F Unterwiesene Personen

Allgemeine Objektinformationen

Objekt- Nr.:	
Brandmeldeanlage, Nummer des Hauptmelders:	
Firmenname, Objektbezeichnung:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon- Nr.:	
Telefax- Nr.:	

Unterwiesene Personen in der Bedienung der Brandmeldeanlage

Ansprechpartner	Funktion	Erreichbarkeit		
		Tel. dienstlich	Tel. privat	Mobiltelefon

Wachdienst:

Hinweis: Der Betreiber der BMA kann einen Wachdienst benennen, der im Fall einer Störung der BMA die Übertragung der Meldung von der BMZ zur Feuerwehr sicherstellt, wenn keine Objektverantwortlicher erreicht wird (siehe Punkt 3 der TAB-BMA).

Name des Wachdienstes: _____

Straße, Haus- Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Anlage G Abstimmungsprotokoll

Konzept für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675, Abschnitt 5

Objektangaben:

Objekt:

(Name / Objektbezeichnung:)

(Straße / Haus Nr.):

(PLZ / Ort:)

(Telefon Nr.):

Betreiber:

(Name)

(Straße / Haus Nr.):

(PLZ / Ort:)

(Telefon:)

Verantwortliche für die Errichtung der BMA

Fachplaner:

(Name:)

(Straße / Haus Nr.):

(PLZ / Ort:)

(Telefon:)

Fachrichter:

(Name:)

(Straße / Haus Nr.):

(PLZ / Ort:)

(Telefon:)

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	50
2.	Geplante Maßnahme	50
3.	Rechts- und planerische Grundlagen.....	50
4.	Schutzziele (Anhang F – DIN 14675)	50
5.	Sicherungsbereiche und Überwachungsumfang (Anhang G – DIN 14676).....	51
5.1	Sicherungsbereich.....	51
5.2	Schutzumfang	51
5.3	Überwachungsumfang.....	51
5.4	Ausnahmen	51
6	Alarmierung	52
6.1	Alarmierungsbereiche.....	52
6.2	Alarmorganisation und Alarmierungsarten	52
6.2.1	Interne Alarmierung	52
6.2.2	Externe Alarmierung.....	53
6.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen	53
7	Technische Einrichtungen zur Branderkennung und Auswertung	53
7.1	Art und Anordnung der Brandmelder.....	53
7.2	Brandmeldezentrale und Bedieneinrichtungen:	54
7.3	Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr.....	54
8	Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen	55

1. Vorbemerkung

An den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen sind Mindestanforderungen gem. DIN 14675 Punkt 5.2 zu stellenden. Dementsprechend sind die im Abschnitt 5 der DIN 14675 genannten Punkte in Absprachen zwischen dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen eindeutig zu klären und festzulegen, z. B. Bauaufsichtsbehörde (bauordnungsrechtliche Auflagen), Brandschutzdienststelle (feuerwehrspezifische Bestimmungen), Versicherer (feuerversicherungstechnische Klauseln).

2. Geplante Maßnahme

- Errichtung einer neuen BMA
- Erweiterung oder Änderung einer bestehenden BMA
- Sonstiges

3. Rechts- und planerische Grundlagen

Die BMA ist auf Grund der nachstehenden Forderung erforderlich:

- Gesetzliche Forderung aus einer Sonderbauverordnung:
- Brandschutzkonzept (Datum / Aktenzeichen / Ersteller): _____
- Auflage der Baugenehmigungsbehörde (Aktenzeichen / Datum): _____
- Eigeninitiative des Betreibers (z.B. Forderung durch Versicherer)
- TAB der Stadt-/ Landkreis Göttingen,
- VdS 2095

4. Schutzziele (Anhang F – DIN 14675)

Mit der BMA sind mindestens nachstehende Schutzziele zu erreichen:

- Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase;
- schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen;
- automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen;
- schnelle Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer hilfeleistender Stellen;
- eindeutiges Lokalisieren des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige.

5. Sicherungsbereiche und Überwachungsumfang (Anhang G – DIN 14676)

5.1 Sicherungsbereich

Der nachstehend näher beschriebene Bereich soll überwacht werden:

5.2 Schutzzumfang

- Kategorie 1: Vollschutz
- Kategorie 2: Teilschutz
- Kategorie 3: Schutz von Fluchtwegen
- Kategorie 4: Einrichtungsschutz

5.3 Überwachungsumfang

- Vollflächige Überwachung (nur bei Kategorie 1 und Kategorie 2)
- es erfolgt keine vollflächige Überwachung. Nachfolgende Bereiche werden überwacht:

5.4 Ausnahmen

(nur bei Kategorie 1 und Kategorie 2)

Für nachstehend abgegrenzte Räume und Bereiche sind Ausnahmen von der Überwachung zulässig, wenn diese keine oder eine geringe Brandlast aufweisen oder feuerbeständig abgetrennt sind:

- Sanitärräume, z.B. Waschräume und Toiletten, wenn in diesen Räumen keine brennbaren Vorräte oder Abfälle aufbewahrt werden, nicht jedoch gemeinsame Vorräume für Sanitärräume;
- Kabelkanäle und Schächte, die für die Personen nicht zugänglich und gegenüber anderen Bereichen feuerbeständig (F90-A) abgeschottet sind;
- Schutzräume, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden;
- Laderampen im Freien;

- Räume, die durch automatische Feuerlöschanlage mit Meldung zu einer hilfeleistenden Stelle geschützt sind; es sei denn, die Brandmeldeanlage ist zur Ansteuerung einer Feuerlöschanlage oder aus sonstigen Gründen erforderlich;
- sonstige kleine Bereiche, sofern wegen der Brandlast keine Bedenken bestehen, keine Personengefährdung vorliegt und keine Rauchausbreitung möglich ist.
- Zwischendecken und Zwischenbodenbereiche, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Umfassungsbauteile (Decke, Boden, Wand) müssen nichtbrennbar (Baustoffklasse A nach DIN 4102) sein.
 - Die Zwischenräume müssen mit nichtbrennbarem Material so unterteilt sein, dass Abschnitte von maximal 10 m Breit und 10 m Länge gebildet werden bzw. die Zwischenräume oberhalb und unterhalb von Fluren, deren Breite 3 m nicht überschreitet, müssen so mit nichtbrennbarem Material unterteilt sein, dass die gebildeten Abschnitte eine Länge von 20 m nicht übersteigen.
 - Die Brandlast muss kleiner als 25 MJ, bezogen auf eine Fläche von 1 m x 1 m, sein.
 - Bei Anlagen nach VdS 2095 ist zusätzlich einzuhalten:
Es dürfen keine Leitungen und Sicherheitsanlagen, z.B. Notbeleuchtung, elektrische Anlagen für Sprachalarmierungen bei Alarm, etc., vorhanden sein, es sei denn, diese sind besonders geschützt verlegt.
- Systemböden, Doppelböden und Hohlraumestrich darf auf eine Überwachung verzichtet werden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Sie dürfen nicht höher als 0,2 m sein;
 - Sie dürfen nicht der Raumlüftung dienen.

6 Alarmierung

6.1 Alarmierungsbereiche

6.2 Alarmorganisation und Alarmierungsarten

6.2.1 Interne Alarmierung

- stille Alarmierung mit:
 - optischer Signalgeber;
 - Alarmanzeige beim Pförtner;
 - Personalrufanlage

- laute Alarmierung mit: Hupen / Sirenen;
 Signalgeber im Meldergehäuse
- Elektroakustische Lautsprecheranlage: SSA- Anlage nach DIN VDE 0833-4
 ENS- Anlage gem. DIN EN 60849
- Sonstiges: _____
-

6.2.2 Externe Alarmierung

- Aufschaltung auf Feuerwehr- Einsatzleitstelle
 Aufschaltung auf Sicherheitsdienst
 Aufschaltung auf betriebsinterne 24 Std. besetzte Stelle (z.B. Pförtner)

6.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen

- Betriebsart OM (nur in Ausnahmefällen mit Begründung zulässig)
-

- Betriebsart TM
- Zweimelderabhängigkeit
 - Zweigruppenabhängigkeit
 - Vergleich von Brandkenngößen
 - Einsatz von Mehrfachsensormeldern
 - Alarmzwischenspeicherung
- Betriebsart PM (30 s Quittierung / 3 min. Erkundung)

7 Technische Einrichtungen zur Branderkennung und Auswertung

7.1 Art und Anordnung der Brandmelder

Anzahl der Meldegruppen gesamt: _____

Anzahl Meldegruppen für nichtautomatische Melder: _____

Anzahl Meldegruppen für automatische Melder: _____

- Optische Rauchmelder
- _____

- Thermische Melder
- _____

- Ionisationsmelder
- _____

- Mehrkriterienmelder _____
- Lichtstrahlrauchmelder _____
- Rauchansaugsysteme _____
- Wärmekabel _____
- Flammenmelder _____
- Handfeuermelder _____
- Sonstige _____

- Meldereinzelerkennung Display zeigt Melder- und Raumbezeichnung in Volltext
- BUS- System Verästelungssystem
- Funktionserhalt des Leitungsnetzes

Das Lageplantageboard ist bei der Verwendung von LED's mit einer Lampenprüftaste auszustatten.

7.2 Brandmeldezentrale und Bedieneinrichtungen:

- Typ: Hauptzentrale BMZ 1: _____ Standort: _____
- Typ: Unterzentrale BMZ 2: _____ Standort: _____
- FSD 3 Standort: _____
- FSE mit PZ- Schließung, Vandalismusschutz Standort: _____
- FBF FAT FIBS Standort: _____
- Blitzleuchte; Farbe: gelb, bernstein, rot Standort: _____

7.3 Hilfsmittel zur Orientierung

Lageplantageboard:

- Übersichtsplan des Betriebsgeländes; Standort: _____
- Übersichtsplan des Gebäudes;
- Darstellung der Geschosse im Grundriss;
- eigener Standort, grüne LED
- Standort der manuellen Melder mit roter LED;
- Standort der automatischen Melder mit gelben LED;
- Kennzeichnung der Bereich ausgelöster Alarmventile von Löschanlagen mit blauen LED;
- LED Prüftaster
- Sonstiges: _____

Laufkarten:

Format: DIN A3 quer;

DIN A3 hoch;

Anzahl Laufkartensätze: _____

Alarmausdruck:

sonstiges: _____

7.4 Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr

Stehleiter

Standort: _____

Bodenheber

Standort: _____

sonstiges

Standort: _____

8 Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen

Brandschutztüren / -tore

Brandschutzklappen

Zufahrtstore

RWA- Anlagen

Rauchschrürzen

Zuluftöffnungen

Klima- und Lüftungsanlagen

Aufzugssteuerung statisch

Aufzugsanlagen dynamisch

Betriebseinrichtungen

Alarmierungseinrichtungen

Notausgangsverriegelungen

Fluchtweglenkung

Löschanlagen

Beleuchtung

Löschwasserrückhaltung

Einbruchmeldeanlagen

Sprachalarmierungsanlagen (SSA)

Elektroakustisches Notfallwarn- System (ENS)

Beschreibung des Verfahrens, wie die durch BMA automatisch angesteuerten Brandschutzeinrichtungen abgeschaltet bzw. wieder in den Normalzustand gesetzt werden:

10 Zeichnungen / Anlagen

Der Betreiber erkennt die gemeinsamen Technischen Anschaltbedingungen für die Stadt und den Landkreis Göttingen in der aktuellen Fassung an und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Brandmeldeanlage, insbesondere die organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen, die interne Alarmorganisation sowie die Räumung des Gebäudes im Alarmfall verantwortlich. Der Einbau eines FSD sowie eines FSE bedeutet eine Veränderung der Einbruchgefahr und ist dem Versicherer anzuzeigen. Zusätzliche Auflagen des Sachversicherers sind möglich.

Der Fachplaner bestätigt, dass er die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes umgesetzt hat und die Anlage der DIN 14675 in Verbindung mit DIN VDE 0833 Teilt, Teil 2 und Teil 4, DIN EN 54 sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Landkreis Göttingen entspricht. Eventuelle Abweichungen sind unter Punkt 9 dokumentiert.

Das Konzept wurde vorab mit dem bauaufsichtlich zugelassenen Sachverständigen für Brandmeldeanlagen abgestimmt: ja nein

Dieses Konzept gibt den Sachstand zum Planungszeitpunkt wieder. Mögliche Änderungen, Erweiterungen, Erleichterungen oder Änderungen der Organisation z.B. durch:

- bauliche Änderungen
- zus. Forderungen des zugl. Sachverständigen / des Brandschutzgutachters
- zus. Anforderungen/Erleichterungen durch die Brandschutzdienststelle / Bauaufsicht
- Änderungen durch den Betreiber / Versicherer

sind zu dokumentieren und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das genehmigte BMA-Konzept und ggf. die Dokumentation der Änderungen ist dem Sachverständigen zur Abnahme nach TPrüfVO als Prüfgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung ist im Prüfbericht zu bescheinigen.

Verzeichnis der Anlagen:

Datum: _____
Unterschrift Fachplaner: _____

Datum: _____
Unterschrift Betreiber: _____

Datum: _____
ggf. Unterschrift Sachverständiger: _____

Datum: _____
Unterschrift Brandschutzdienststelle: _____

Anlage H Fertigstellungsanzeige / Antrag Abnahme der BMA

Adresse der zust. Brandschutzdienststelle:

Objekt:

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Betreiber der BMA:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Errichter der BMA:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Wir versichern, dass die errichtete Brandmeldeanlage gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Göttingen erstellt wurde. Gleichzeitig beantragen wir die Abnahme bzw. Aufschaltung der BMA durch den Brandschutzprüfer.

Datum, Unterschrift des Betreibers der BMA

Datum, Unterschrift des Errichters der BMA

Anlage I Nachweis über die Instandsetzung , Wartung und Anerkennung der TAB

Betreiber der Anlage

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

ÜE- Nummer:

Ansprechperson

Name, Vorname

Telefon dienstlich, privat:

Aufstellungsort

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Errichter der Anlage

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechperson

Name, Vorname

Telefon- Nr.: , Telefax-Nr.:

Hiermit versichere ich als Betreiber der zuvor genannten Brandmeldeanlage, dass die Anlage nach den Normen DIN 14675, DIN EN 54 und DIN VDE 0833-1 und 0833-2 gewartet wird.

Es wurde ein Wartungs- / Instandsetzungsvertrag abgeschlossen.

Eine Kopie des Wartungsvertrages ist beizufügen.

Der Betreiber und Anschlussnehmer erkennt die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Stadt und des Landkreis Göttingen an und versichert, dass er die Brandmeldeanlage gemäß der vorliegenden Richtlinie betriebsbereit erhalten wird.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft

Datum, Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

